

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Darmstadt n.e.V.

Stand 04.02.2019

Personenbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung ist sie im generischen Maskulinum geschrieben.

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Die Gruppe trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Darmstadt“ (LHG).
- 3 (2) Der Sitz der Gruppe ist Darmstadt.

4 § 2 Geschäftsjahr

- 5 Geschäftsjahr ist das akademische Jahr; es beginnt mit dem Anfang des Wintersemesters
- 6 und endet mit dem Ende des darauffolgenden Sommersemesters.

7 § 3 Grundsätze

- 8 (1) Die LHG Darmstadt ist eine politische Hochschulgruppe, in der sich liberale Stu-
- 9 denten aus Darmstadt zusammengeschlossen haben, um sich gemeinsam für die Idee des
- 10 politischen Liberalismus einzusetzen. Diese sind insbesondere von Offenheit, Toleranz,
- 11 Menschlichkeit und Freiheit geprägt.
- 12 (2) Die LHG Darmstadt ist Mitglied im Landesverband Hessen des Bundesverbands
- 13 Liberaler Hochschulgruppen und im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen.

14 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 15 (1) Ordentliches Mitglieder der LHG kann jeder werden, wer

- 16 1. an einer einer Darmstädter Hochschule immatrikuliert ist,
17 2. die Grundsätze und Satzung der LHG anerkennt und
18 3. keiner politisch konkurrierenden Hochschulgruppe angehört.

19 (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet
20 der Vorstand. Eine Ablehnung ist textlich zu begründen. Gegen die Ablehnung, die keiner
21 Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu,
22 welche dann endgültig entscheidet.

23 § 5 Ende der Mitgliedschaft

24 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 25 1. Exmatrikulation,
26 2. Beitritt in eine konkurrierende Hochschulgruppe,
27 3. Austritt,
28 4. Ausschluss,
29 5. Tod oder
30 6. Auflösung der Gruppe.

31 (2) Die Exmatrikulation und der Beitritt zu einer politisch konkurrierenden Hochschul-
32 gruppe sind der LHG anzuzeigen. Der Austritt ist in Textform zu erklären.

33 (3) Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mit-
34 glieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der LHG Darmstadt wissent-
35 lich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der LHG Darmstadt verletzt. Die
36 Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei
37 der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bevor ein solcher
38 Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich
39 mündlich oder textlich bei der Mitgliederversammlung zu äußern. Er kann nur dann be-
40 schlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur
41 Mitgliederversammlung zugegangen ist.

42 § 6 Beiträge

43 (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fäl-
44 ligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden in einer getrennten
45 Beitragsordnung festgelegt.

46 (2) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden

47 der Mitgliederversammlung.

48 § 7 Organe der LHG Darmstadt

49 Organe der LHG Darmstadt sind dem Range nach:

- 50 1. Die Mitgliederversammlung
- 51 2. Der Vorstand
- 52 3. Kassenprüfer

53 § 8 Mitgliederversammlung

54 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe. Sie wird
55 öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit
56 ausgeschlossen werden.

57 (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere unübertragbare Aufgaben:

- 58 1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- 59 2. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesmitgliederversammlung (LMV)
60 und Bundesmitgliederversammlung (BMV),
- 61 3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 62 4. Ausschluss von Mitgliedern,
- 63 5. Änderung der Satzung,
- 64 6. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
- 65 7. Auflösung der Hochschulgruppe.

66 (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jedes Semester in der Vorle-
67 sungszeit der TU Darmstadt statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner
68 auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von
69 vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zu
70 Mitgliederversammlungen erfolgt textlich postalisch oder per E-Mail an alle Mitglieder
71 der Hochschulgruppe mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesord-
72 nung durch den Vorstand. Sofern die Auflösung der Gruppe beschlossen werden soll, ist
73 auch zusätzlich schriftlich per Brief einzuladen.

74 (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Rede- und antragsberechtigt sind
75 alle Mitglieder. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen des Bundesver-
76 bandes der LHG.

77 (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer
78 und, falls weitere Wahlen durchzuführen sind, eine Stimmzählkommission. Über die Be-
79 schlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Pro-
80 tokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand genehmigt werden muss. Im Zwei-
81 felsfall gilt die GO des Deutschen Bundestages.

82 § 9 Vorstand

83 (1) Der Vorstand besteht aus

- 84 1. dem Vorsitzenden,
- 85 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- 86 3. dem Schatzmeister und
- 87 4. bis zu zwei Beisitzern.

88 (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 / (1.) werden von der Mitgliederversammlung
89 in geheimer Wahl gewählt. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die abso-
90 lute Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so wird
91 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht wiederum kein Kandidat das Quorum, so
92 wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem eine einfache Mehrheit der anwesenden
93 stimmberechtigten Mitglieder genügt.

94 (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LHG Darmstadt. Er regelt seine
95 Geschäftsverteilung intern.

96 (4) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Er ist
97 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

98 (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten
99 Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsit-
100 zenden.

101 (6) Die Amtszeit beträgt 12 Monate. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vor-
102 standes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, über-
103 nimmt der verbliebene Vorstand seine Aufgaben. Tritt der Vorsitzende zurück, sind Neu-
104 wahlen innerhalb eines Monats anzusetzen.

105 (7) Der Vorsitzende vertritt die LHG Darmstadt gerichtlich und außergerichtlich. Im
106 Falle seiner Verhinderung kann ein stellvertretender Vorsitzender vom Vorstand dazu
107 ermächtigt werden.

108 § 10 Wahlen und Abstimmungen

109 (1) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein
110 Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht.

111 (2) Abstimmungen sind offen.

112 (3) Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes
113 bestimmt ist.

114 (4) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mit-
115 glieder der Mitgliederversammlung.

116 § 11 Finanzen

117 (1) Die LHG deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige
118 Einnahmen.

119 (2) Die LHG kann Beiträge von ihren Mitgliedern erheben. Über die Höhe der Mitglieds-
120 beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

121 (3) Der Vorstand verwaltet die Finanzen der LHG Darmstadt.

122 1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der LHG Darmstadt
123 Beauftragte bestimmen.

124 2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Darmstadt nur in der Weise be-
125 gründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt
126 ist. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 300€
127 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

128 § 12 Aufstellung von Kandidaten für Hochschulwahlen

129 Die LHG Darmstadt strebt an, Kandidaten für die Hochschulwahlen an Darmstädter
130 Hochschulen aufzustellen. Alle Kandidaten müssen den in § 3 definierten Grundsätzen der
131 LHG entsprechen. Die Zusammenstellung der Kandidaturvorschläge, sowie die Reihung
132 etwaiger Listen obliegen dem Vorstand.

133 § 13 Auflösung der Hochschulgruppe

134 (1) Die Auflösung der LHG bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mit-
135 gliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von

136 der Hälfte aller Mitglieder der LHG. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der
137 entsprechende Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
138 zugegangen ist.

139 (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der LHG an den Verband Liberaler Aka-
140 demiker – Seniorenverband liberaler Studenten e.V. mit Sitz in Berlin.

141 **§ 14 Salvatorische Klausel**

142 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder
143 nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch
144 die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

145 **§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung**

146 Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 00. März 2019 mit
147 sofortiger Wirkung in Kraft.